

worden sein kann; die Art dieser Korrekturen ist aus dem Abdruck nicht klar ersichtlich; sie bezogen sich offenbar auf die Höhe der Berliner Urbede (114 Schock statt 150) und Hinzufügung oder Streichung des Oderberger Zolles. Von Notifikatorien an die in Betracht kommenden Städte ist vorhanden das an Treuenbrietzen im Original, dem die Namen der übrigen Städte mit der Summe ihrer Urbede beigefügt sind, und das an Berlin-Köln in alter Abschrift⁴¹⁾. In der Überschrift, welche der Herausgeber des Berliner Urkundenbuchs dieser Urkunde gegeben hat, heisst es, dieselbe sei „ohne Datum 1471“; das Datum ist aber vollständig vorhanden: „am Tage Martini episcopi anno domini etc. LXX primo“. Ausserdem enthält die vorhergehende Nummer (244) des gedachten Urkundenbuchs ein Regest ganz derselben Urkunde, entnommen aus Fidicin's historisch-diplomatischen Beiträgen (IV, 286), in welchem aus der verwittweten Kurfürstin von Brandenburg „die Schwester des Kurfürsten (nämlich Albrecht Achill's), die verwittwete Herzogin von Sachsen“ geworden ist; ferner steht ein Regest der Haupturkunde des Kurfürsten, nach von Raumer I, 5 (statt: II, 4) ohne Datum, unter Urkunden von 1476 (p. 448 no. 258). Der Kurfürst wies die seiner Schwägerin überwiesenen Städte an, ihr darüber Brief und Siegel zu geben; eine bezügliche Urkunde der Stadt Nauen ist vom 23. Februar 1472⁴²⁾.

Infolge des Vertrages erhielt die Kurfürstin statt ihres Leibgedinges eine aus der Urbede der Städte Berlin, Köln, Bernau, Treuenbrietzen, Mittenwalde, Nauen, Trebin und Stendal und dem Zolle zu Oderberg zu bestreitende Rente von 510 Fl., freie Wohnung im Schlosse zu Köln und völlig freie Station für sich und ihren auf 12 Personen festgesetzten Hofstaat zugesichert. Die im Detail ausgeführten Bestimmungen dieser Urkunde sind für die Kenntnis der Sitten des ausgehenden 15. Jahrhunderts von grossem Interesse.

Die Fürstin beanspruchte und erhielt demnach für sich ein „Fürstenessen“ wie die regierende Kurfürstin, für ihren Hofstaat, bestehend aus Hofmeister, Hofmeisterin, Jungfrauen, Maiden, Knechten und Dienern, Verpflegung

⁴¹⁾ Riedel, C. II, 56. — Berliner Urk.-B. p. 445 no. 245.

⁴²⁾ Riedel, C. III, 98.